

# GEMEINDE ZENTING



## Änderung des Bebauungsplanes „Vielesöd“ durch Deckblatt Nr. 02

Vorentwurf, 29.10.2024

Entwurf, 26.06.2025

### Inhalt

- A Satzung
- B Begründung mit Umweltbericht
- C Textliche Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anlagen
  - Anlage 1: Bebauungsplan „Vielesöd“ Deckblatt Nr. 02 M 1/1000
  - Anlage 2: Übersichtsplan M 1/50000
  - Anlage 3: Luftbild M 1/1000
  - Anlage 4: Ausschnitt Bebauungsplan „Vielesöd“
  - Anlage 5: Externe Ausgleichsfläche
  - Anlage 6: Luftbilder Ausgleichsfläche o.M.
  - Anlage 7: Artenvorkommen TK-Blatt 7245
  - Anlage 8: Bereinigtes Artenvorkommen nach Lebensraum im Planbereich



**AK** Andreas Köck  
ARCHITEKT & STADTPLANER  
Andreas Köck - Dipl. Ing. (FH)  
Architekt & Stadtplaner  
Scharrerstrasse 39 - 94481 Grafenau –  
Tel. 08552/9740134 info@ak-architektur.eu



## A. SATZUNG

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), erlässt die Gemeinde Zenting folgende Satzung:

### **Bebauungsplan „Vielesöd“ Änderung durch Deckblatt Nr. 02**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Flurnummer 1490/49 und eine Teilfläche der Flurnummer 1490/13 der Gemarkung Zenting bilden den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 02 des Bebauungsplanes „Vielesöd“. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M1:1000 (siehe Anlage 1). Der Lageplan mit seinen planerischen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.  
Der Geltungsbereich wird ergänzt durch die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1494/1 (Teilfläche) der Gemarkung Zenting. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Anlage 5.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen i.S. des § 29 BauGB nach § 30 Abs. 1 BauGB.
- (2) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vielesöd“ bleiben unberührt, sofern sie durch dieses Deckblatt Nr. 02 nicht geändert oder ersetzt werden.

#### **§ 3 Planerische Festsetzungen**

Es gelten die Planzeichen des Originalplans. Da der Originalplan jedoch nicht digital vorliegt, müssen bei der Farbgebung wie auch bei den Signaturen grafische Abweichungen hingenommen werden.

Die Nummerierung der nachfolgenden Festsetzungen entspricht bzw. ergänzt den Bebauungsplan „Vielesöd“.

### 2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1  Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

### 3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1  Gebäude mit Satteldach, Erd- und Obergeschoss
- 3.2  Gebäude mit Satteldach, Untergeschoss + Erdgeschoss  
+ ausgebauten Dachgeschoss



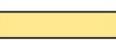
## 4. Baugrenzen

 Baugrenze

## 5. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

5.2  Spielplatz (Gemeinschaftseinrichtungen)

## 6. Verkehrsflächen

6.5  neue Zufahrt Bauparzelle

6.6  Grundstückszufahrt

## 7. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

7.1  private Grünflächen / landschaftsgärtnerische Flächen und Oberflächen

7.2  Biotop laut Biotopkartierung Bayern

7.3  5m Schutzstreifen zum Erhalt des Biotops

7.4  5 m Schutzabstand zur Flurstücksgrenze  
gem. textlicher grünplanerischer Festsetzungen

## 8. Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

8.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Urfassung

8.2  Grenze des Änderungsbereichs

8.3  Bebauungsvorschlag

8.4  bestehende Grundstücksgrenzen

8.5  geplante Grundstücksgrenze

8.6  Flurstücksnummern

8.7  Parzellennummer

8.7  bestehende Wohngebäude

8.8  bestehende Wirtschafts- und Gewerberäume (Nebengebäude)



## § 4 Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Vielesöd“ vom 25.03.2002 bleiben unberührt, sofern sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

Die bestehenden textliche Festsetzungen werden nicht geändert. Es handelt sich um **Ergänzungen** im Bereich der Grünplanerischen Festsetzungen und um Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen für das Deckblatt Nr. 02.

### Grünplanerische Festsetzungen und sonstige Festsetzungen zum Umweltschutz

#### 1. Flurstück 1490/49:

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche:

Die private Grundstücksfläche ist außerhalb der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellplatzflächen gärtnerische anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Bepflanzung hat mit heimischen Gehölzen und Stauden gemäß Pflanzenliste zu erfolgen.

Zeitraum der Baufeldfreimachung:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Baumfällungen und Rodungen von Gebüsch und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Die Gebüsch und Gehölze sind grundsätzlich nur in unbedingt notwendigem Maße zu entfernen.

Wurzelstöcke sind ausschließlich nach der Amphibienüberwinterung von Mitte April bis Ende Mai zu entfernen. Der genaue Zeitpunkt ist abhängig von Temperatur und Wetterlage. Es wird empfohlen, den Zeitpunkt mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Behandlung des Oberbodens:

Zum Schutz des belebten Oberbodens sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Der Boden ist fachgerecht in Mieten von max. 3m Breite und 1,5m Höhe aufzusetzen. Vor Beginn der Baumaßnahme Abschieben des Oberbodens in seiner ganzen Stärke. Ansaat mit Leguminosen oder Weidelgras bis zur Wiederverwendung.

Einfriedungen:

Einfriedung des Grundstücks ohne Sockelmauer und mit einem Zaunabstand von mindestens 15cm zur Geländeoberkante

Schutzgebiete

1. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Biotop „Zentinger Bach mit Gewässerbegleitgehölz“. Der Biotopbereich wird durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Zweckbindung Erhaltung vor nachteiligen Einflüssen geschützt. Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Deckblatts Nr. 2. Ein 5 m breiter Pufferstreifen mit der Signatur „Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft“ entlang der Biotopgrenzen ist von jeglicher Neupflanzung und gärtnerischer Anlage freizuhalten. Bodenmodellierungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Ein Eintrag von Stoffen aus dem angrenzenden Garten ist zu unterbinden. Eine Bebauung ist nicht zulässig.
2. Zusätzlich ist ein 5 m breiter Schutzabstand entlang der nord-östlichen Flurstücksgrenze zur Flurnummer 1490/4 Gemarkung Zenting von Bebauung und Beeinträchtigung jeglicher Art, von Neupflanzung, gärtnerischer Anlage und Bodenmodellierung freizuhalten. Innerhalb dieses Abstands dürfen nur unbedingt zu entfernende Gehölze (aufgrund Baumfallgrenze großer Bäume) entfernt werden, Sträucher und kleine Bäume, die keine Gefährdung darstellen, sind zur Eingriffsminimierung zu erhalten.  
Vor Baubeginn ist dieser Abstand mittels Flatterleine zu kennzeichnen. Entstehendes Totholz ist für den Ersatz des Überwinterungslebensraums für Amphibien als kleine Haufen (im Idealfall 2-3 Asthaufen) geschichtet in dem verbleibendem Baumbestand zu integrieren und möglichst an besonnten Rändern anzubringen.



3. Als Verlust für potenzielle Baumquartiere sind 3 Vogelnistkästen und 3 Fledermausnisten in der nahen Umgebung anzubringen und zu pflegen.

## 2. Entwicklungsziele und Ausgleichsmaßnahmen:

Der neuen Bauparzelle Flurstück 1490/49 Gemarkung Zenting wird gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB aufgrund des Ausgleichsbedarfs folgende Maßnahme auf Flurnummer 1494/1 (Teilfläche) der Gemarkung Zenting zugeordnet.

- Zuordnung der Ausgleichsflächen: Der Ausgleich in Höhe von 1.773 Wertepunkten erfolgt durch die Pflanzung von 8 Obstbaum-Hochstämmen. Pflanzqualität Hochstamm StU 14-16. Es sind ausschließlich regionaltypische Streuobstbäume der Sorten Apfel, Birne und Kirsche zu verwenden. Die Obstbäume sind fachgerecht zu erziehen.
- Mahd der Wiese ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts und Düngeverzicht. Max. 15% der Fläche sind als Altgrasstreifen als Überwinterungsquartier für Insekten zu belassen.
- Mögliche extensive Alpaka-Beweidung im Herbst. Beschränkung auf 1,5-2,1 GV/ha.
- Geeignete Fraßschutzmaßnahmen bei Beweidung mit 3-Bockgestellen und Drahtgeflecht.
- Alternativ zur extensiven Alpaka-Beweidung: Frühestens ab 15.06. kurze intensive Beweidung der Fläche (ähnlich einer Mahd), danach Weidepause für ca. 8 Wochen, dann erneute Beweidung.
- Bei Alpaka-Beweidung ist ein Beweidungskonzept notwendig, da sich eine artenreiche Wiese unter den Obstbäumen bei einer Dauerbeweidung nicht entwickeln kann.
- Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind vom Eingriffsverursacher möglichst zeitgleich mit dem Eingriff vorzunehmen. Sie sind jedoch spätestens in der der Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen und anschließend weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zenting, den .....

.....  
Dirk Rohowski, 1. Bürgermeister

(Siegel)



## B. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

### 1. Aufstellungsbeschluss/Verfahren

Mit Beschluss vom 19.08.2024 hat die Gemeinde Zenting die Aufstellung des Deckblattes Nr. 02 zum Bebauungsplan „Vielesöd“ beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 02 wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB sowie mit Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB aufgestellt.

### 2. Beschreibung des Planungsgebiets der Änderung

Die von der Änderung betroffenen Flurstücke liegen ca. 300 m südlich des Ortskernes von Zenting im Baugebiet „Vielesöd“.

Der Bereich des Deckblattes Nr. 02 umfasst die Parzellen 2 + 7 auf einer Teilfläche der Flurnummer 1490/13 und die nordöstlich geplante, bewachsene Spielplatzfläche auf Flurnummer 1490/49, jeweils zur Gemarkung Zenting gehörend.



Luftaufnahme mit Änderungsbereich (rot gestrichelt) und Geltungsbereich der Urfassung (schwarz gestrichelt)  
Quelle Grundlage Luftaufnahme: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung



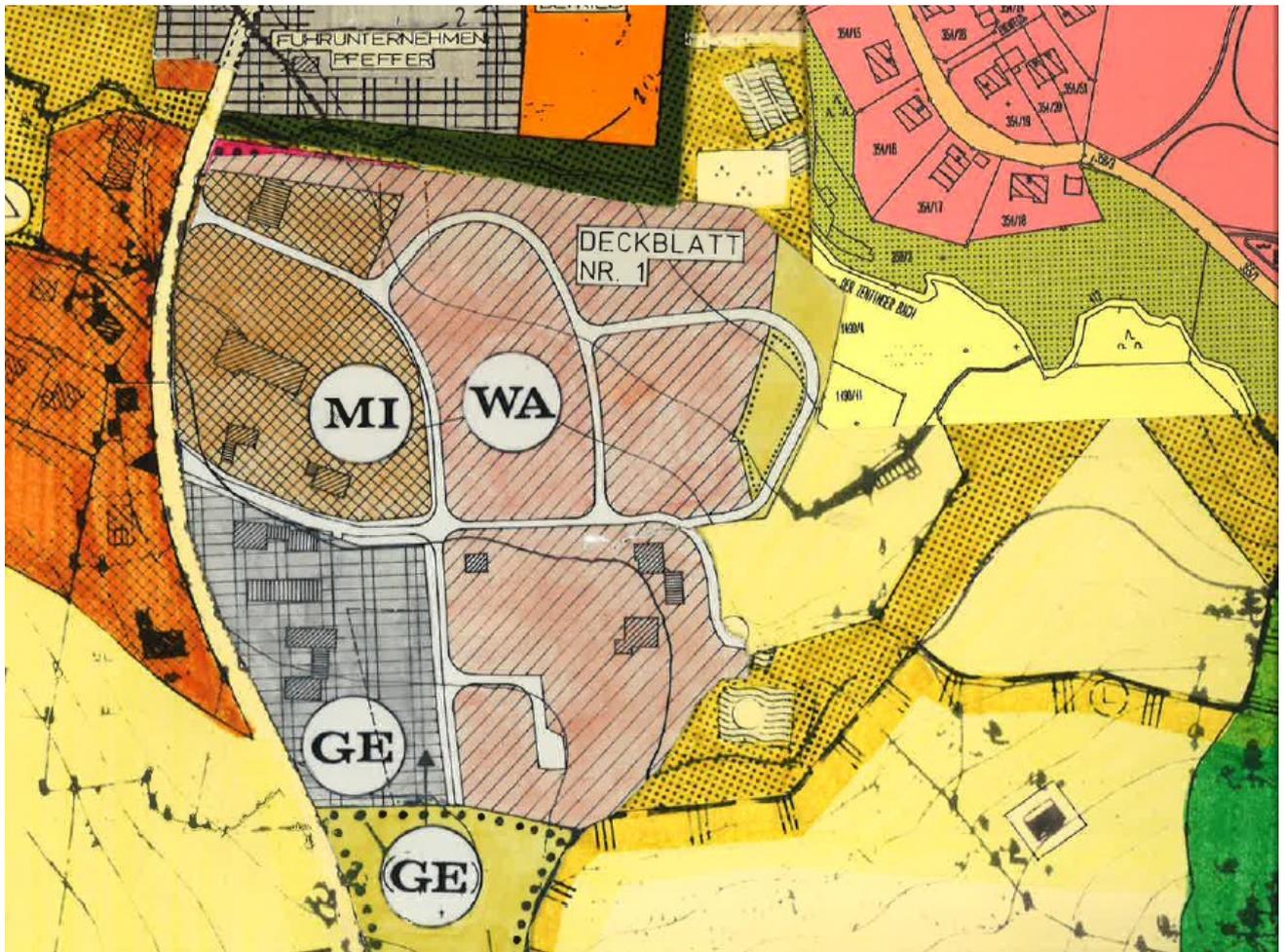
### 3. Bestehende Planungen

Der Bebauungsplan wurde am 25.03.2002 rechtskräftig. Als Art der baulichen Nutzung ist in der östlichen Hälfte ein Allgemeines Wohngebiet (WA gem. § 4 BauNVO) festgesetzt. Im nordwestlichen Teil wurde ein Mischgebiet (MI gem. § 6 BauNVO) und im südwestlichen Teil ein Gewerbegebiet (GE bzw. GE/E gem. § 8 BauNVO) ausgewiesen



Ausschnitt Bebauungsplan „Vielesöd“

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zenting stellt einen Teil des Änderungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet dar (Teilfläche der Flurnummer 1490/13 Gemarkung Zenting). Der Änderungsbereich des Spielplatzes (Flurnummer 1490/49 Gemarkung Zenting) ist als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Zenting – ohne Maßstab

#### 4. Planungsanlass und Zielsetzung

Mit der vorliegenden 2. Änderung des seit 2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vielesöd“ soll sowohl auf einer Teilfläche der Flurnummer 1490/13 Gemarkung Zenting das Maß der baulichen Nutzung von E + D auf E + I erhöht werden als zusätzlich auch eine Wohnbebauung auf Flurnummer 1490/49 Gemarkung Zenting ermöglicht werden.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, den aktuellen Planungen des Antragstellers auf den beiden betroffenen Flurnummern für die vorgesehene Wohnbebauung entgegenzukommen.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung auf den beiden bestehenden Bauparzellen 2 + 7 vertretbar:

- Die vorgegebenen Baufenster bleiben unverändert. Die Baustruktur der Urfassung bleibt an den Gebäudestandorten erhalten.
- Die bestehenden, südlich angrenzenden Nachbargebäude wurden mit Satteldach, Erd- und Obergeschoss (E + I) errichtet und das Urgelände weist nur eine geringe Neigung von Süden nach Norden auf. Es handelt sich nicht um eine exponiert einsehbare Stelle, die die Ausformung als E + D erfordern würde.
- Die in der Urfassung festgesetzte Traufhöhe von 6,50 m talseits ab OK Urgelände für E + I gewährleistet zudem eine verträgliche Höhenentwicklung.

Die Änderung des Spielplatzes in eine neue Bauparzelle wird städtebaulich begrüßt, da hiermit die festgesetzte Bebauung entlang der Erschließungsstraße fortgesetzt bzw. ergänzt wird. Es ist geplant, den Spielplatz südöstlich der neuen Parzelle 38 umzusetzen.



## 5. Beschreibung der Änderungen

Das ursprüngliche Erschließungs- und Baukonzept wird fortgeschrieben. Die Änderung der Planzeichnung des Bebauungsplanes umfasst nachfolgende wesentliche Inhalte:

- Parzellen 2 + 7 Flurnummer 1490/13 Gemarkung Zenting: Änderung des Maßes der baulichen Nutzung von E + D auf E + I
- Neue Parzelle 38 auf Flurnummer 1490/49 Gemarkung Zenting mit Baufenster
- Verlegung der Spielplatzfläche auf die Flurnummern 1490/4 (Teilfläche) und 1490/43, jeweils Gemarkung Zenting

## 6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließungsanlagen bei Bauparzelle 2 + 7 sind bereits vorhanden, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig werden.

Die verkehrliche Erschließung der neuen Bauparzelle 38 erfolgt über die Gemeindestraße „Zur Alten Säge“. Schmutzwasser kann durch Anschluss an die bestehenden Einrichtungen abgeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser erstmals bebauter Flächen soll möglichst vor Ort versickern, verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur stattfinden, sofern keine Versickerung möglich ist. Ggf. sind bauliche Maßnahmen an den vorhandenen Anlagen und Anpassungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendig und im Einzelbauverfahren zu prüfen.

Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgt über bestehende, noch zu erweiternde Einrichtungen.

Nach den vorliegenden Unterlagen und Kenntnisstand dürften im Planungsgebiet keine Altlasten zu erwarten sein.

## 7. Umweltbericht und Eingriffsregelung

### 7.1. Einleitung

#### 7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigster Ziele des Bebauungsplanes

Wie vorab dargestellt ist das Ziel der Änderungsplanung die Umsetzung einer Bebauung auf den bereits in der Urfassung des Bebauungsplanes „Vielesöd“ festgesetzten Bauparzellen 2 + 7 in der Ausführung E + I sowie die Ausweisung einer neuen Bauparzelle, um die konkreten Planungen des Antragstellers umsetzen zu können. Umfang und Art der Bebauung ist den vorab dargestellten Beschreibungen zu entnehmen.

Gemäß § 2 BauGB muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen.

Betrachtet wird bei der hier vorliegenden Umweltprüfung nur die neue Bauparzelle als Allgemeines Wohngebiet auf der Flurnummer 1490/49 Gemarkung Zenting.

Die umweltrelevanten Folgen der Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung von E + D auf E + I auf den Parzellen 2 und 7 auf Flurnummer **1490/13** (Teilfläche) werden nicht beurteilt, da diese bereits in der Urfassung des Bebauungsplanes Vielesöd als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurden und die Beschränkung der bebaubaren Fläche (GRZ 0,4) unverändert bleibt.

#### 7.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Es sind in Bezug auf die geplanten Änderungen die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie Baugesetzbuch, Bayerische Bauordnung und Naturschutzgesetze sowie Immissionsschutzgesetzgebung zu beachten.

Einschränkende Aussagen aus der Landes- und Regionalplanung sind nicht bekannt.



Der Geltungsbereich liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in anderen Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts.

Amtliche Biotopkartierungen werden nicht beeinträchtigt.

Für den Planbereich werden im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Freyung Grafenau keine Aussagen getroffen.

Der 5 m breite Schutzstreifen zum nördlich an den Geltungsbereich anschließende Biotop „Zentinger Bach mit Gewässerbegleitgehölz“ sowie der zusätzliche 5 m breite Abstand entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze zur Erhaltung des Wanderkorridors und Jagdhabitats als Erhaltungsfestsetzung garantiert auch zukünftig, dass eine Vielzahl von Nahrungs- und Lebensraumstrukturen im Gebiet bestehen bleiben.

Die Waldfunktionskarte enthält für den Vorhabensbereich keine relevanten Darstellungen.

## **7.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wirkungsgefüge**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### **Schutzgut Boden**

Beschreibung:

Die von der Änderung betroffene Fläche der neuen Bauparzelle hat im Geltungsbereich eine Größe von 850 m<sup>2</sup>.

Hinsichtlich Altlasten liegen keine Erkenntnisse vor. Vor Durchführung von Erdarbeiten jedweder Art wird eine Abstimmung mit dem Altlastenkataster beim Landratsamt empfohlen.

Die Übersichtsbodenkarte weist fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) aus. Laut ingenieurgeologischer Bewertung sind im Untergrund bindige Lockergesteine, wechselnd mit nichtbindigen Lockergesteinen zu erwarten. Die zu erwartende Tragfähigkeit ist wechselhaft, mittel und teils hoch.

Nach Einschätzung des Verfassers liegt ein Boden mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt vor.

Auswirkungen:

Baubedingt wird die Fläche verändert und Oberboden zwischengelagert. Der Boden wird durch Gebäude und befestigte Flächen z.T. versiegelt. In den versiegelten Bereichen gehen wichtige Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferfunktion sowie Wasser und Stoffspeicherung verloren.

In der Bauphase kommt es im direkten Umfeld der Bautätigkeit zu Bodenverdichtungen. Mit relevanten betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Ergebnis:

Es sind aufgrund der geplanten niedrigen Versiegelung (GRZ 0,40) Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

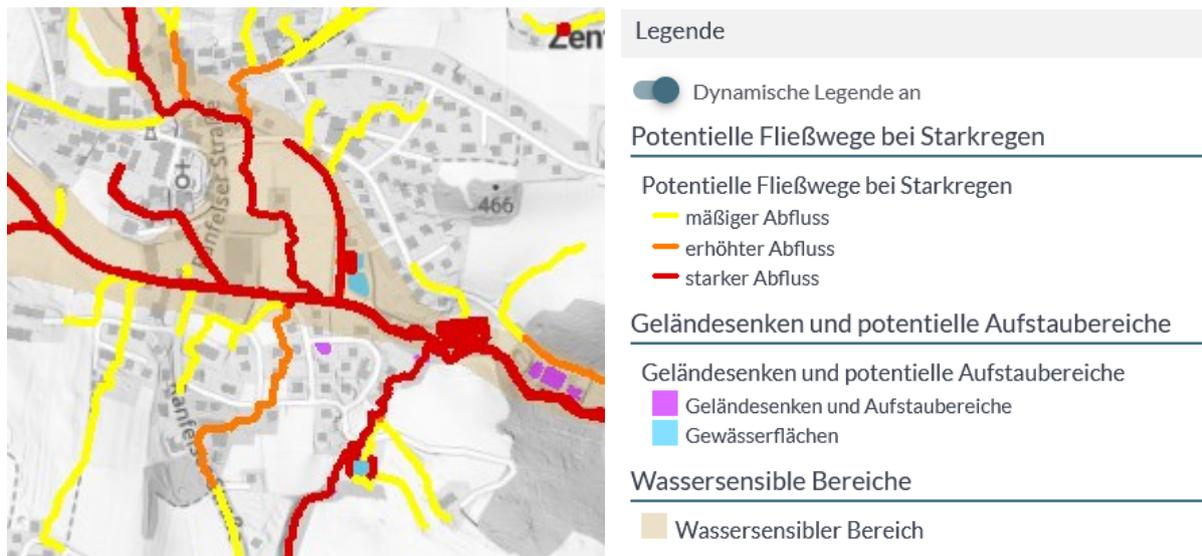
### **Schutzgut Wasser**

Beschreibung:

Oberflächengewässer wie Teiche oder Bäche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche befindet sich laut Umweltatlas Bayern nicht in einem wassersensiblen Bereich. Es handelt sich weder um ein eingetragenes Überschwemmungsgebiet noch eine Hochwassergefahrenfläche.

Wasserführende Gewässer, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden nicht berührt.

Der Planungsumgriff des Bebauungsplans „Vielesöd“ befindet sich teilweise im wassersensiblen Bereich, vereinzelt sind Geländesenken oder Aufstaubereiche vorhanden. Weiterhin sind potenzielle Fließwege bei Starkregen mit unterschiedlichen Abflüssen verzeichnet.



Auszug Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“, LfU Bayern

#### Auszug aus der Hinweiskarte

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

#### Auswirkungen:

Die Versickerungsfunktion geht durch Überbauung und Versiegelung im Bereich der betroffenen Flächen verloren. Gleichzeitig erhöht sich der Oberflächenabfluss. Durch die festgelegte Grundflächenzahl von max. 0,40 und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wird die Flächenversiegelung begrenzt.

#### Ergebnis:

In Hinblick auf die Ausgangslage sowie aufgrund der niedrigen Versiegelung wird die Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser als gering eingeschätzt.

### Schutzgut Klima/Luft

#### Beschreibung:

In Bezug auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene sind bisher keine Probleme aufgetreten. Die mittlere Jahres-Lufttemperatur liegt in Zenting bei 8,5° C, wobei das Temperaturmittel im Januar -2° C und im Juli 19° C beträgt. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 970 mm. Die Karte „Klima“ im Regionalplan stuft die Kaltluftproduktionsfunktion im Plangebiet als gering ein, dem keine Kaltluftabfluss- bzw. Wärmeausgleichsfunktion zugewiesen wird. Es liegt augenscheinlich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft vor.

#### Auswirkungen:

Durch die geplante Versiegelung ändert sich das Kleinklima. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffs ist mit keiner erheblichen Aufheizung der Luft oder einem deutlichen Anstieg des Abgasausstoßes durch Heizung und Verkehr zu rechnen.

#### Ergebnis:

Aufgrund der Kleinflächigkeit der neuen Wohnbaufläche wird die Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/Luft als gering eingeschätzt.

### Schutzgut Arten und Lebensräume

#### Beschreibung:

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Biotope oder Artenschutzkartierungen sind nicht betroffen.



Zenting liegt im Landschaftsraum „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (D63) im Naturraum Passauer Abteiland und Neuburger Wald.

Der nördlich gelegene Zentinger Bach ist in die Biotopkartierung aufgenommen. Es handelt sich um unverbautes Fließgewässer mit linearen Begleitgehölzen. Der Gehölzsaum besteht nach Biotopkartierung aus Erle, Esche und Weidenarten. Der Unterwuchs ist von geringer Qualität durch starke Zunahme von Brennnessel, Himbeere und Rührmichnichtan. Der Bach weist lokale Uferverbauung mit Granitgestein auf. Im Planungsgebiet befinden sich Einzelbäume und Strauch-Baumgruppen mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten verschiedener Entwicklungsstadien (Erlen, Eschen, Weiden und Birken) im Übergang zum angrenzenden Mischwald mit Krautschicht aus Giersch und Brennnessel.

#### Auswirkungen:

Der Tier- und Pflanzenwelt gehen durch die Bebauung und Erschließung Jagd- und Lebensräume verloren. Zudem verändern sich die Lebensräume von einer bisher natürlicheren Prägung in üblicherweise gärtnerisch gepflegte Flächen. Während der Bauphase wird der Lebensraumverlust durch die notwendigen Arbeitsflächen vergrößert. Es kommt zu Störungen der Tierwelt durch Lärm und Licht.

#### Ergebnis:

Durch die zu erwartende Anlage von ökologisch verarmten Ziergärten und durch Versiegelung gehen Lebensräume verloren. Die Festsetzung eines 5 m breiten Wanderkorridors und Jagdhabitats für Fledermäuse und Vögel, dem (so weit als möglich) Erhalt der bestehenden Vegetation und der Errichtung von Totholzhaufen in Kombination mit jeweils 3 Vogelnistkästen und Fledermausnistern kann die Auswirkung abgemildert werden. Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Lebensräume wird als mittel eingestuft.

### **Schutzgut Mensch**

#### Beschreibung:

Für die Menschen sind in Zusammenhang mit der geplanten Nutzung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die Fläche ist durch die bereits bestehende angrenzende Wohnbebauung geprägt. Der ursprünglich vorgesehene Spielplatz und der dargestellte Fußweg wurden bisher nicht umgesetzt.

Es befinden sich keine Wanderwege oder Aufenthaltsbereiche im Geltungsbereich. Die Naherholungsfunktion beschränkt sich somit auf den unmittelbaren Wohnungsumgriff.

#### Auswirkungen:

Durch die Planung entstehen negative Auswirkungen auf die Anlieger, insbesondere in Form von Lärm und Abgasimmissionen im Bereich der erschließungstechnischen Anlagen (PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten) sowie in Zusammenhang durch die Erschließungsfunktion der Ortsstraße.

#### Ergebnis:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Es ist geplant, den Spielplatz auf der angrenzenden Fläche umzusetzen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

#### Beschreibung:

Gemäß der Karte „Landschaftsbild“ im Regionalplan wird der Landschaftsraum mit einer hohen landschaftlichen Eigenart bewertet. Es handelt sich um einen „unverlärnten Raum“. Im Planbereich sind ansonsten keine für das Landschaftsbild bedeutsamen Strukturen, wie z.B. Höhenrücken oder visuelle Leitlinien im Regionalplan aufgeführt.

Die geplante Bauparzelle ist überwiegend von Wohnbebauung umgeben. Im Norden verläuft der Zentinger Bach mit Unterwuchs (s. Schutzgut Arten und Lebensräume). Die Bedeutung für das Landschaftsbild wird als gering eingestuft, da der Anschluss zur freien Landschaft im Norden durch den Gehölzsaum des Zentinger Bauches abgedeckt wird und ansonsten Bauflächen anschließen.

#### Auswirkungen:

Durch die geringe landschaftliche Wirksamkeit liegen keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vor. Während der Bauphase findet im direkten Umfeld eine begrenzte Beeinträchtigung durch den Rohbau und Lagerflächen statt.



Ergebnis:

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Beschreibung:

Kultur- und Sachgüter oder deren Wert- und Funktionselemente sind im anzunehmenden Wirkraum nicht bekannt.

Geotope wurden im Bayernatlas nicht gelistet.

Auswirkungen:

Keine.

Ergebnis:

Kultur- und sonstige Sachgüter i. S. des Umweltrechts sind nicht betroffen.

### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**

Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen der möglichen Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht bekannt oder zu erwarten.

## **7.3. Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter**

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden	mittel
Wasser	gering
Klima/Luft	gering
Arten und Lebensräume	mittel
Mensch	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>

## **7.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung sich als bewachsene Fläche weiterentwickeln und es würde keine zusätzliche Versiegelung und keine Veränderung der Topografie bedeuten. Das mit der Bauleitplanung verfolgte Ziel könnte nicht verwirklicht werden.

## **7.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **7.5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

- Ausschluss von durchlaufenen Zaun- oder Fundamentsockeln zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren für Kleinsäuger
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Zufahrten, Terrassen und Stellplätzen
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, GRZ von max. 0,40 gemäß Urfassung bei WA



- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mittels Baugrenzen
- Schutz vor Erosion/Bodenverdichtung
- 5m Schutzstreifen zum bestehenden Biotop entlang des Zentinger Bachs
- 5 m Schutzabstand zur nordöstlichen Grundstücksgrenze als Wanderkorridor und Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse, Gehölze innerhalb des Schutzabstands werden nur in unbedingt notwendigem Maße (ohne Gefährdung durch Baumfallgrenze) entfernt.
- Errichtung von 2-3 Totholzhaufen im verbleibenden Baumbestand des 5 m Schutzabstandes als Überwinterungslebensraum für Amphibien
- Anbringung und Pflege von jeweils 3 Vogelnistkästen und Fledermausnisten in der nahen Umgebung

### 7.5.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft

Nach § 1a BauGB und § 15 BNatSchG ist für Eingriffe in den Naturhaushalt der Nachweis geeigneter ökologischer Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Die nachfolgende Bilanzierung entspricht der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BayStMWBV 2021). Die Bilanzierung erfolgt im Regelverfahren, da nicht alle Kriterien für die Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise erfüllt sind.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 850 m<sup>2</sup>.

Es entsteht ein Allgemeines Wohngebiet mit 1 Bauparzelle mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,40 als Höchstmaß.

#### 7.5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

#### 7.5.2.2 Bestandserfassung/-bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche bzw. landschaftsbildprägender Oberflächenformen. Auf der Fläche befinden sich Einzelbäume und Baum-Strauchgruppen unterschiedlicher Entwicklungsstadien mit einer Krautschicht aus Brennnessel und Giersch sowie Brombeeren. Der Geltungsbereich mit Waldmantel ist somit als BNT mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß Biotopwertliste zu bewerten. Es sind 8 Wertpunkte anzusetzen

#### 7.5.2.3 Ermittlung der Eingriffsschwere

Gemäß Leitfaden ist bei Eingriffen in die Gruppe der BNT mit einer geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung die Eingriffsschwere mittels der festgesetzten GRZ anzusetzen.

Festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,4

Als Eingriffsfläche wird die Baugrenze mit 478 m<sup>2</sup> sowie die geplante Verkehrsfläche mit 105 m<sup>2</sup> - in Summe 583 m<sup>2</sup> betrachtet.

#### 7.5.2.4 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs

Bewertung Schutzgüter	WP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Beeinträchtigungsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
W14	8	583	0,4	1.866

Aufgrund der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (s. 7.5.1) wird ein Planungsfaktor von 5% gewählt.

Es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 1.773 Wertpunkten.



### 7.5.2.5. Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Der benötigte Kompensationsbedarf von 1.773 Wertpunkten kann nicht innerhalb des Änderungsbereichs umgesetzt werden.

Der Ausgleich erfolgt im westlich zum Ortskern Zenting gelegen Ortsteil Gerading auf einer Teilfläche der Flurnummer 1494/1 der Gemarkung Zenting.

Ausgangszustand: G11 Intensivgrünland, 3 WP



Entwicklungsziel: Streuobstwiese als Ergänzung zu den umgebenden Obstbäumen und Laubgehölzen B431 mit 8 Wertpunkten.

Aufwertung 5 WP

Ausgleichsfläche je Obstbaum 50 m<sup>2</sup>

Ausgleich in Wertpunkten: 50 m<sup>2</sup> x 5 WP = 250 m<sup>2</sup>

8 Obstbäume gemäß Pflanzenliste (Urfassung) Hochstämme sind zu pflanzen.

Mahd der Wiese ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts und Düngeverzicht. Max. 15% der Fläche sind als Altgrasstreifen als Überwinterungsquartier für Insekten zu belassen.

Mögliche extensive Alpaka-Beweidung im Herbst zulässig. Beschränkung auf 1,5-2,1 GV/ha.

Alternativ zur extensiven Alpaka-Beweidung: Frühestens ab 15.06. kurze intensive Beweidung der Fläche (ähnlich einer Mahd), danach Weidepause für ca. 8 Wochen, dann erneute Beweidung.

Hinweis: Bei Alpaka-Beweidung ist ein Beweidungskonzept notwendig, da sich eine artenreiche Wiese unter den Obstbäumen bei einer Dauerbeweidung nicht entwickeln kann.

Die bestehenden Obstbäume und Laubgehölze sind zu erhalten.

Kompensationsleistung: 2.000 WP

Der baurechtliche Kompensationsbedarf ist damit erbracht.

### 7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine grundstücksbezogene Maßnahme. Alternative Planungsmöglichkeiten waren daher nicht zu untersuchen.



## 7.7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Rauminformationssystem Bayern (RISBY)
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG-Bayern)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Bodeninformationssystem Bayern
- Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Regionalplan Region Donau-Wald

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ angewandt.

## 7.8 Maßnahmen zu Überwachung (Monitoring)

Eine naturschutzrechtlich wirksame Überwachung der geänderten Bereiche ist nach Abwägung aller Belange nicht erforderlich (keine erheblichen Umweltauswirkungen).

## 7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Südöstlich des Ortskerns Zenting ist die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Vielesöd“ geplant.

Hierzu sind Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung auf zwei Wohnparzellen auf der Teilfläche der Flurnummer 1490/13 sowie die Ausweisung einer neuen bebaubaren Parzelle (Nr. 38) auf der Flurnummer 1490/49, jeweils zur Gemarkung Zenting gehörend, vorgesehen. Der dort ursprünglich geplante Spielplatz wird auf die angrenzende Fläche verlegt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Ausgangs-Bebauungsplanes und ist städtebaulich angebunden.

Eingriffsvermeidende und -minimierende grünordnerische Maßnahmen aus der Urfassung gelten auch für das Deckblatt Nr. 02 bzw. werden festgesetzt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

## 8. Artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 BNatSchG

Neben der Eingriffsregelung ist eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinandergreifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

### Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine



erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Plangebiet

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wird aus vorab genannten Gründen ausschließlich die Flurnummer 1490/49 der Gemarkung Zenting überprüft.

Der Geltungsbereich ist Teil eines Wohngebiets mit Privatgrundstücken innerhalb der Ortschaft Zenting. Auf den umgebenden privaten Gartenflächen sind Einzelbäume, Gebüsch, Hecken, Rasen- und Wiesenflächen sowie wenige künstlich angelegte Kleingewässer vorhanden.

Nördlich verläuft der als Biotop eingetragene Zentinger Bach mit einem beidseitig dichtem Gehölzsaum aus Erle, div. Weidenarten und Eschen. Diese Baumarten sind auch im Geltungsbereich vorherrschend. Daneben finden sich im Planbereich noch jüngere Birken.

Der oft dichte Unterwuchs im Plangebiet besteht aus Gräsern, Brennnesseln, Rührmichnichtan usw.

Teilweise finden sich auch Ablagerungen von Mähgut und Steinen.

Baumhöhlen oder Spalten im Laubwald wurden bei der Ortsbegehung nicht gefunden.

Insgesamt ist bislang im umgebenden Gebiet ein Austausch der unterschiedlichen Lebensraumausstattungen weitestgehend über die Grundstücksgrenzen für verschiedene Tiergattungen gegeben, weil die vorhandenen Zäune entweder passierbar oder teilweise keine Grenzen vorhanden sind.



Blick auf das Plangebiet/umgebende Bebauung



Blick vom Plangebiet zum südlichen Nachbargrundstück mit Laubbäumen – kein Zaun

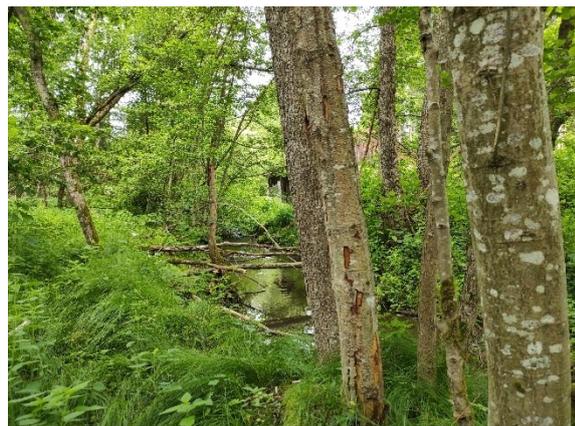




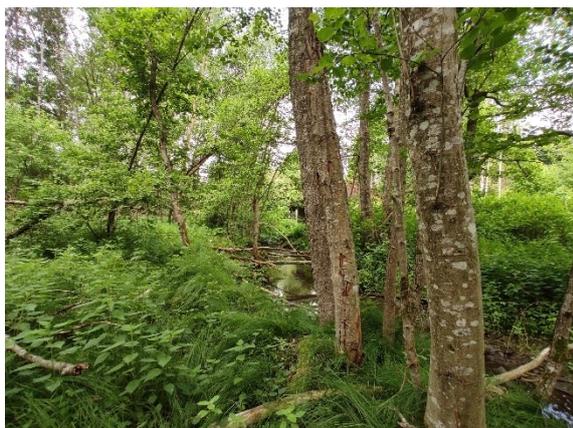
Waldsaum, teilweise mit Ablagerungen von Mähgut



Dichter Unterwuchs mit Gräsern, Rührmichnichten und Brennnesseln u.v.a. und Baumbestand



Zentinger Bach mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten



Bewuchs entlang des Zentinger Baches

### Artenvorkommen

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7245 Schöllnach, s. Anlage 7) können im Raum Zenting folgende artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Fischotter, Haselmaus, diverse Fledermäuse, Biber)
- Vögel
- Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse)
- Amphibien (Gelbbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch)
- Libellen (Grüne Flußjungfer)
- Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel)

Eine Anpassung der Gesamtliste TK 7245 an die im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensräume ist in Anlage 8 dargestellt. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf diese lebensraumbezogene Artenliste.

### Potenzialeinschätzung

Vögel:

Aufgrund des Habitatpotenzials ist innerhalb des Geltungsbereichs und der angrenzenden Gehölz- und Gebüschbestände zum Bachlauf ein Brutvorkommen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zu erwarten. Im Zuge der Begehung am 30.05.2025 wurden sog. Allerwelts-Arten (auch in den umliegenden Gärten und am Bachlauf) beobachtet, wie z.B. Blaumeise, Elster, Amsel, Eichelhäher... .

Auf der Eingriffsfläche sind Vorkommen von Brutvögeln zu erwarten. Eine Tötung von Vögeln kann durch die Gehölzfällungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG könnte eintreten. Um eine Tötung zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) erfolgen.

Fledermaus:

Im geplanten Eingriffsbereich gibt es derzeit keine Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen. Es sind weder Höhlen-/Spaltenbäume, noch ältere und spaltenreiche Gebäude vorhanden. Für Fledermäuse sind die Gehölzstrukturen jedoch zumindest als Jagdhabitat von Bedeutung. Die potenziell im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Fledermausarten nutzen v.a. den Siedlungsraum und sind an anthropogene Störungen gewöhnt. Bauarbeiten finden in der Regel außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Weitere Säuger:

Aus der Gruppe der Kleinsäuger ist neben den Fledermäusen die streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Fokus der Erfassung.

Aufgrund ihrer versteckten und vorwiegend nächtlichen Lebensweise entziehen sich die Schlafmäuse (Familie der Schläfer [Gliridae]), zu denen die Haselmaus gezählt wird, einer Beobachtung durch den Menschen. Die Ernährung setzt sich hauptsächlich aus Blüten, Früchten, Samen und Insekten zusammen. Haselnüsse sind die wichtigste Ressource für das Anlegen der Fettreserven für den Winterschlaf. Allerdings kommen Haselmäuse auch in Habitaten vor, wo Haselsträucher fehlen. Alternative Nahrungsquellen können dann Brombeeren oder Schlehen sein. Das Vorhandensein von Haselnüssen ist also kein obligater Faktor.



Strukturreiche früchttragende Sträucher konnten bei der Begehung augenscheinlich nicht festgestellt werden. Das Vorhandensein einzelner Haselsträucher kann nicht ausgeschlossen werden.

Auf eine Einbringung von Niströhren wurde aufgrund des kleinen Eingriffsgebiets und der augenscheinlichen Bewertung verzichtet.

Spuren von Bibern oder Fischottern waren nicht ersichtlich.

#### Reptilien & Amphibien:

Gewässer, die von Amphibien bewohnt werden könnten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. In den Gehölzstrukturen in Gewässernähe zum Zentinger Bach ist Überwinterungspotenzial für Amphibien nicht auszuschließen. Ein 5 m breiter Schutzstreifen zum Biotop ist festzusetzen. Der Zentinger Bach ist aufgrund der Fließgeschwindigkeit als stehendes Laichgewässer nur bedingt geeignet. Bei der Ortsbegehung wurden keine Laiche oder Jungtiere im Bach aufgefunden. Spuren von Amphibien wurden im Geltungsbereich nicht gefunden.

Reptilien lieben trockenwarme Standorte mit heterogenen Strukturen zur Thermoregulation, Eiablage und Jagd. Nachweise für Reptilien wurden bei der Begehung keine erbracht. Grundsätzlich ist ein potenzielles Vorkommen von Reptilien nicht vollständig ausschließbar. Allerdings sind kaum artgerechte, besonnte Bereiche mit sandigem Untergrund im Plangebiet vorhanden. Somit stellt das Plangebiet insgesamt keine geeignete Lebensraumstruktur für Reptilien dar und ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist weitestgehend ausschließbar.

#### Schmetterlinge

Für die im TK 7245 aufgeführten Schmetterlingsarten sind auf Grund des Fehlens der spezifischen Futterpflanzen keine geeigneten Lebensraumbedingungen gegeben.

#### Libellen

Aufgrund der Nähe zum Zentinger Bach ist zumindest ein Jagdpotenzial für Libellen im Geltungsbereich nicht auszuschließen. Aufgrund des Abstandes zum Gewässer und des Schutzstreifens ist die Beeinträchtigung als gering einzustufen.

#### Weichtiere

Aufgrund der fehlenden Gewässerstrukturen ist ein Vorkommen der gemeinen Flussmuschel im Geltungsbereich nicht zu rechnen.

### **Wirkfaktoren**

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung, Bau von Gebäuden, Zufahrten und Parkplätzen, Entfernen von Gehölzen) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln betroffen sein.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die Baukörper selbst. Eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung), durch die es zu einer Verringerung des Lebensraums für Tiere kommen kann, ist bei der vorliegenden Planung zu erwarten. Zudem sind erhöhte Licht- und Lärmemissionen möglich. Durch den Bau neuer Gebäude kann es z. B. verstärkt zu Scheibenanflügen von Vögeln kommen.

Erhebliche negative Auswirkungen (durch Licht, Schall etc.) auf das nähere Umfeld des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da dort entweder bereits eine Bebauung vorhanden ist oder ansonsten die Strukturen nicht wesentlich verändert oder beeinflusst werden.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Zu- und Abfahrten und durch Lichtemissionen sowie ggfs. durch Emissionen von Lärm und Erschütterung zu erwarten. Dies betrifft die Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen und kann zu Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen führen.



## Ergebnis Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange

Das Plangebiet hat derzeit ein mittleres Potenzial als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es könnte insbesondere von verschiedenen Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Daher müssen Gehölze außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) entfernt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Des Weiteren sind Gehölze an der nördlichen Grenze zum Zentinger Bach (gilt auch für den Bereich außerhalb des Schutzstreifens) nur im unbedingt notwendigem Umfang zu entfernen. Dünne, junge Bäume sind älteren Gehölzen vorzuziehen. Erhaltenswerte Bäume sind während der Baufeldfreimachung im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.

Das Plangebiet stellt zudem ein Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel dar, welches nicht als essenziell anzusehen ist, da im Umfeld geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

## Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Artenschutz

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen der konkreten Planungen Maßnahmen durchzuführen:

Werden Gehölze entfernt, ist dies außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01. Oktober bis 28. Februar).

Wurzelstöcke sind erst nach der Überwinterungszeit der Amphibien im Frühling von Mitte April bis Ende Mai zu entfernen. Der Zeitraum ist abhängig von Temperatur und Witterung. Es wird empfohlen, den Zeitpunkt im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für den Schutz des Biotops und des Wanderkorridors ist ein 5 m breiter Abstand zur nordöstlichen Flurstücksgrenze als Jagdhabitat für Fledermäuse von Bebauung und jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.

Innerhalb dieses Abstands sind nur unbedingt zu entfernende Gehölze (aufgrund Baumfallgrenze großer Bäume) zu entfernen, Sträucher und kleine Bäume die keine Gefährdung darstellen sind zur Eingriffsminimierung zu erhalten. Sie sind während der Bauzeit im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Vor Baubeginn ist dieser Abstand mittels Flatterleine zu kennzeichnen.

Als Ersatz für den Überwinterungslebensraum für Amphibien ist entstehendes Totholz idealerweise in 2-3 kleinen Asthaufen geschichtet in dem verbleibendem Baumbestand zu integrieren und möglichst an besonnten Rändern anzubringen.

Als Verlust für potenzielle Baumquartiere sind 3 Vogelnistkästen und 3 Fledermausnisten in der nahen Umgebung anzubringen und zu pflegen.



## C. TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Immissionen:  
Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bauwilligen zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
2. Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Flächen muss uneingeschränkt möglich sein, was vor allem eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden Flächen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für landwirtschaftliche Maschinen oft zutreffende Überbreite zu beachten.
3. Grenzabstände Landwirtschaft:  
Folgende Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten:
  - Bei Bäumen, Sträuchern und Hecken bis 2 m Höhe: mind. 0,5 m
  - bei Sträuchern und Hecken über 2 m Höhe: mind. 2,0 m
  - bei Bäumen über 2 m Höhe: mind. 4,0 mGrundsätzlich gelten die §§47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB.  
Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.
4. Denkmalschutz:  
Es ist grundsätzlich auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Sollten sich dennoch bei Erdarbeiten zutage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde finden, sind diese umgehend dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
5. Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein Abstand von je 2,5 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
6. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.



## D. VERFAHRENSVERMERKE

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Zenting hat in der Sitzung vom 19.08.2024 den Änderungsbeschluss durch Deckblatt NR. 02 des Bebauungsplanes „Vielesöd“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung im Rathaus vom 08.01.2025 bis 19.02.2025 unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß §13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. Nr. 1 BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten.

Der Gemeinderat hat am 28.07.2025 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt.

### 3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Satzungsentwurf wurde im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß §13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. Nr. 1 BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten.

Der Gemeinderat hat am ..... die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einzeln mit Beschluss behandelt.

### 4. Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Satzungsentwurf wurde im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß §13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. Nr. 1 BauGB um Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten.



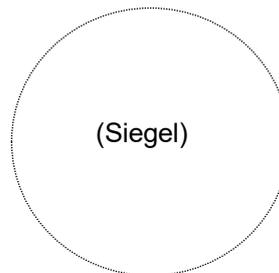
5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am ..... Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Vielesöd“  
gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Der Satzungsentwurf wurde durch Aushang am ..... ortsüblich bekannt gemacht und  
ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Zenting, den .....

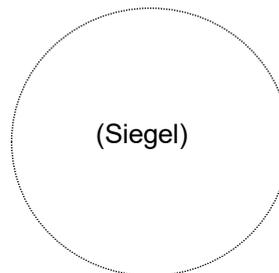
\_\_\_\_\_  
Dirk Rohowski, 1. Bürgermeister



6. Ausgefertigt

Gemeinde Zenting, den .....

\_\_\_\_\_  
Dirk Rohowski, 1. Bürgermeister

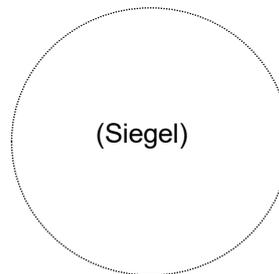


7. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der  
Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der  
Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2  
sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Zenting, den .....

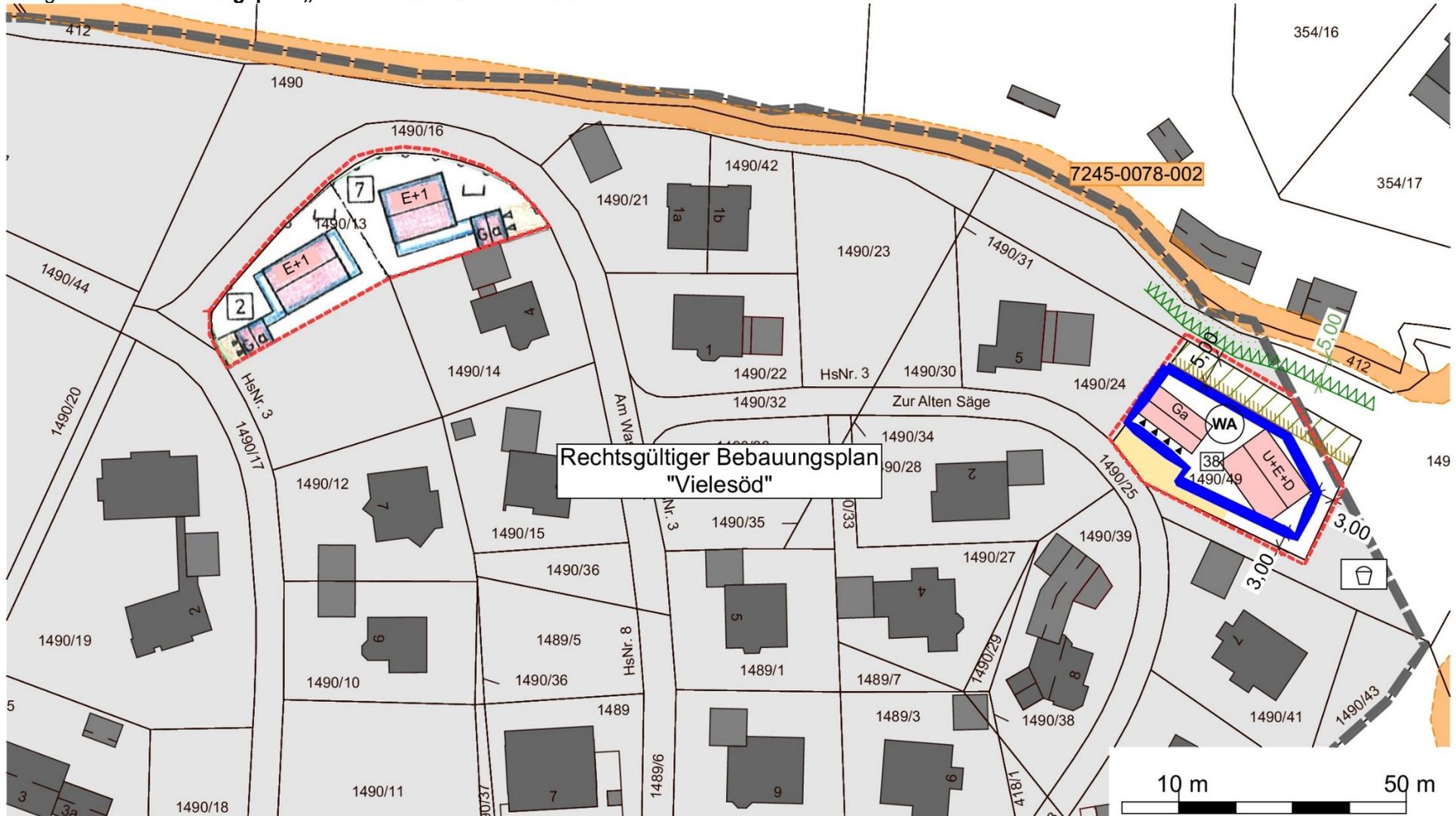
\_\_\_\_\_  
Dirk Rohowski, 1. Bürgermeister





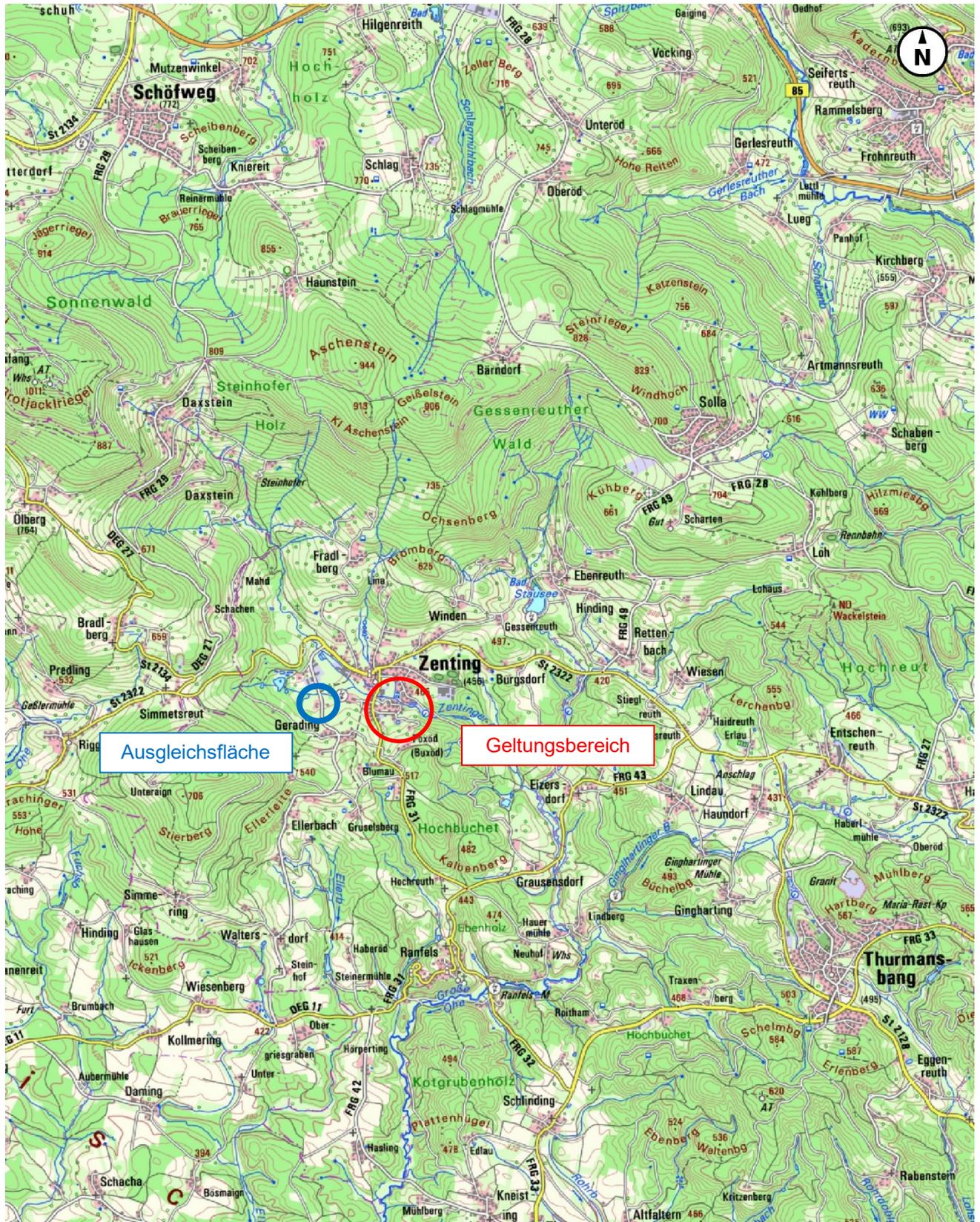
## E. ANLAGEN

Anlage 1: **Bebauungsplan „Vielesöd“ Deckblatt Nr. 02 M 1/1000**





Anlage 2: **Übersichtsplan M1/50000 mit Ausgleichsfläche**



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024



Anlage 3: **Luftbild M 1/5000**



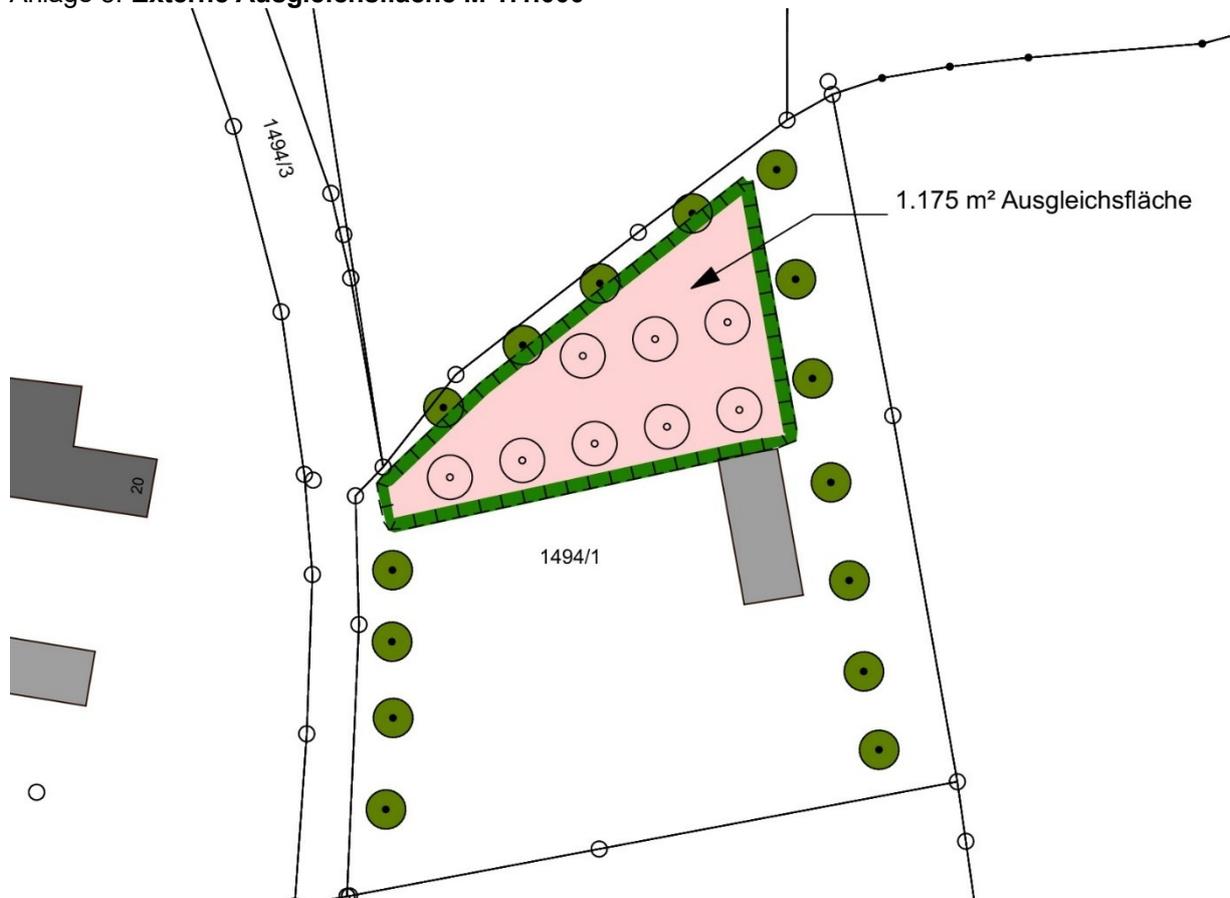
Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024



Anlage 4: Ausschnitt Bebauungsplan „Vielesöd“



### Anlage 5: Externe Ausgleichsfläche M 1:1.000



### Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Ausgleichsfläche
-  Zu pflanzende Obstbäume, Hochstamm StU 14-16
-  Zu erhaltende Obstbäume und Laubgehölze

### **Externe Ausgleichsfläche Gerading, Gemeinde Zenting**

Der Ausgleich erfolgt in der Gemarkung Zenting auf Flurnummer 1494/1 (Teilfläche). Auf der Ausgleichsfläche ist eine Streuobstwiese gemäß textlichen Festsetzungen zu entwickeln. Auf dem Flurstück wird eine 1.175 m<sup>2</sup> große Fläche planlich und textlich als Ausgleichsfläche festgesetzt.

#### Streuobstwiese

Pflanzabstand der Gehölze in parallelen Reihen mit Reihenabstand 12 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihen 8 bis 10 m. Pflanzqualität Hochstamm StU 14-16. Es sind ausschließlich regionaltypische Streuobstbäume zu verwenden: Apfel, Birne, Kirsche. Die Obstbäume sind fachgerecht zu erziehen.

Mahd der Wiese ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts und Düngeverzicht. Max. 15% der Fläche sind als Altgrasstreifen als Überwinterungsquartier für Insekten zu belassen.

Mögliche extensive Alpaka-Beweidung im Herbst. Beschränkung auf 1,5-2,1 GV/ha.

Bei Beweidung Schutz der Obstbäume mit 3-Bockgestellen und Drahtgeflecht.

Alternativ zur extensiven Alpaka-Beweidung: Frühestens ab 15.06. kurze intensive Beweidung der Fläche (ähnlich einer Mahd), danach Weidepause für ca. 8 Wochen, dann erneute Beweidung.

Beweidungskonzept notwendig, da sich eine artenreiche Wiese unter den Obstbäumen bei einer Dauerbeweidung nicht entwickeln kann.



Anlage 6: Luftbilder Ausgleichsfläche o.M.





Anlage 7: **Artenvorkommen Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022. TK Blatt 7245 Schöllnach**  
Vorkommen in TK-Blatt 7245 (Schöllnach)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

**Säugetiere**

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<b>Barbastella barbastellus</b>	<b>Mopsfledermaus</b>	3	2	u	g
<b>Castor fiber</b>	<b>Europäischer Biber</b>		V	g	g
<b>Eptesicus nilssonii</b>	<b>Nordfledermaus</b>	3	3	u	g
<b>Eptesicus serotinus</b>	<b>Breitflügelfledermaus</b>	3	3	u	?
<b>Lutra lutra</b>	<b>Fischotter</b>	3	3	u	?
<b>Muscardinus avellanarius</b>	<b>Haselmaus</b>		V	u	?
<b>Myotis bechsteinii</b>	<b>Bechsteinfledermaus</b>	3	2	u	?
<b>Myotis daubentonii</b>	<b>Wasserfledermaus</b>			g	g
<b>Myotis myotis</b>	<b>Großes Mausohr</b>			u	g
<b>Myotis mystacinus</b>	<b>Kleine Bartfledermaus</b>			u	g
<b>Myotis nattereri</b>	<b>Fransenfledermaus</b>			g	g
<b>Nyctalus noctula</b>	<b>Großer Abendsegler</b>		V	u	?
<b>Pipistrellus nathusii</b>	<b>Rauhautfledermaus</b>			u	?
<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	<b>Zwergfledermaus</b>			g	g
<b>Pipistrellus pygmaeus</b>	<b>Mückenfledermaus</b>	V		g	?
<b>Plecotus auritus</b>	<b>Braunes Langohr</b>		3	g	g
<b>Plecotus austriacus</b>	<b>Graues Langohr</b>	2	1	s	
<b>Vespertilio murinus</b>	<b>Zweifarbflledermaus</b>	2	D	u	?

**Vögel**

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<b>Charadrius dubius</b>	<b>Flussregenpfeifer</b>	3	V	g	g	s	g
<b>Ciconia ciconia</b>	<b>Weißstorch</b>		V	g	g		
<b>Ciconia nigra</b>	<b>Schwarzstorch</b>			g	g		
<b>Coloeus monedula</b>	<b>Dohle</b>	V		g	g	s	g
<b>Delichon urbicum</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	3	3	u	g	u	
<b>Dryocopus martius</b>	<b>Schwarzspecht</b>			g		g	
<b>Falco peregrinus</b>	<b>Wanderfalke</b>			g		g	
<b>Falco subbuteo</b>	<b>Baumfalke</b>		3	g	g	g	g
<b>Hirundo rustica</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	V	V	u	g	u	g
<b>Pernis apivorus</b>	<b>Wespenbussard</b>	V	V	g	g	g	g
<b>Riparia riparia</b>	<b>Uferschwalbe</b>	V		u	g		
<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>Star</b>		3	g	g	g	g
<b>Tachybaptus ruficollis</b>	<b>Zwergtaucher</b>			g	g	g	g

**Kriechtiere**

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<b>Coronella austriaca</b>	<b>Schlingnatter</b>	2	3	u	u
<b>Lacerta agilis</b>	<b>Zauneidechse</b>	3	V	u	u

**Lurche**

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<b>Bombina variegata</b>	<b>Gelbbauchunke</b>	2	2	s	u
<b>Hyla arborea</b>	<b>Europäischer Laubfrosch</b>	2	3	u	u
<b>Rana dalmatina</b>	<b>Springfrosch</b>	V	V	g	u



### Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<b>Ophiogomphus cecilia</b>	<b>Grüne Flußjungfer</b>	V		g	

### Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<b>Phengaris nausithous</b>	<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	V	V	u	u
<b>Phengaris teleius</b>	<b>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	2	2	s	u

### Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<b>Unio crassus agg.</b>	<b>Gemeine Flussmuschel</b>	1	1	s	

### Dokumente zum Download

**Tabelle(n) exportieren (Format: CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV**

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

### Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

**Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns**

**Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)**

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

**Legende Lebensraum**

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat



Anlage 8: Artenvorkommen bereinigt nach Lebensraum im Planbereich

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Fließgewässer angrenzend	Nass-/Feuchtwälder	Siedlungen angrenzend
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		2	1
Säugetiere	Castor fiber	Europäischer Biber		V	g	1	3	
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u			1
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u			1
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	3	u	1		
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u		3	
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u		3	
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	4	1	1
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	4	2	1
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g		2	1
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s			1
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	2	D	u			1
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	B:g, R:g	1		
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g, R:g	1		1
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g			1
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	2		1
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g, R:g		2	
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	2		1
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g, R:g		1	
Vögel	Riparia riparia	Uferschwalbe	V		B:u, R:g	3		
Vögel	Sturnus vulgaris	Star		3	B:g, R:g			
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u			
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u			
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s		1	
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u		2	
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	V	V	g		1	
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	V		g	1		
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u			
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	s			
Weichtiere	Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	1		